

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 767. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

**zur Änderung von Teil B des Beschlusses des Bewertungsaus-
schusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019**

**zum Regelverfahren zur jährlichen Ermittlung der prozentualen
Ausgleichsbeträge zur Behebung des Kassenwechslereffekts**

mit Wirkung zum 1. Februar 2025

Präambel

Mit dem vorliegenden Beschluss wird das Regelverfahren zur jährlichen Ermittlung der prozentualen Ausgleichsbeträge zur Behebung des Kassenwechslereffekts gemäß Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019 angepasst.

Änderung in Nr. 3.2 („Bestimmung der prozentualen Ausgleichsbeträge des Kas- senwechslereffekts“)

In Nr. 3.2 wird lit. I) wie folgt neu gefasst:

„Zur Bestimmung der auf ein Jahr bezogenen prozentualen Ausgleichsbeträge des Kassenwechslereffekts je KV-Bezirk werden die Kassenwechslereffekte (in Punkten) aus Schritt k je KV-Bezirk durch den über alle Quartale Q und alle Krankenkassen aufsummierten vereinbarten bereinigten Behandlungsbedarf (in Punkten) aus Schritt f zuzüglich der über alle Quartale Q und alle Krankenkassen aufsummierten Gesamtbereinigungsmenge (in Punkten) aus Schritt g im jeweiligen KV-Bezirk dividiert.“

Protokollnotiz:

Das Institut des Bewertungsausschusses wird eine Lesefassung des durch diesen Beschluss geänderten Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019 erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 767. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung von Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019 zum Regelverfahren zur jährlichen Ermittlung der prozentualen Ausgleichsbeträge zur Behebung des Kassenwechslereffekts mit Wirkung zum 1. Februar 2025

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat in Teil B des Beschlusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019 ein Regelverfahren zur jährlichen Ermittlung der prozentualen Ausgleichsbeträge zur Behebung des Kassenwechslereffekts beschlossen. Mit dem vorliegenden Beschluss wird das genannte Regelverfahren angepasst.

2. Regelungsinhalte

Beim bisherigen Zusammenwirken zwischen prozentualen Ausgleichsbeträgen zur Behebung des Kassenwechslereffekts und der Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund von Selektivverträgen kann es zu Ungenauigkeiten kommen. Mit der vorgenommenen Anpassung des Regelverfahrens zur jährlichen Ermittlung der prozentualen Ausgleichsbeträge zur Behebung des Kassenwechslereffekts wird sichergestellt, dass nur der auf aktuelle Nicht-SV-Teilnehmer entfallende Teil des prozentualen Ausgleichsbetrags zur Behebung des Kassenwechslereffekts im Rahmen der Umsetzung des Aufsatzwerteverfahrens bei der Fortschreibung der MGV finanzwirksam wird. Der auf aktuelle SV-Teilnehmer entfallende Teil des prozentualen Ausgleichsbetrags zur Behebung des Kassenwechslereffekts wird stattdessen im Rahmen der Umsetzung des SV-Bereinigungsverfahrens bei der Fortschreibung der SV-Bereinigungsmengen berücksichtigt und erst im Zuge der Rückbereinigung im Rahmen der Umsetzung des Aufsatzwerteverfahrens bei der Fortschreibung der MGV finanzwirksam.

Durch die jetzt vorgenommene Anpassung in Nr. 3 lit. I) wird zu diesem Zweck bei der Bestimmung der prozentualen Ausgleichsbeträge zur Behebung des Kassenwechslereffekts mit Wirkung ab dem Jahr 2026 der Absolutbetrag des Kassenwechslereffekts (im

Zähler) ins Verhältnis zum unbereinigten Behandlungsbedarf – statt wie bisher zum bereinigten Behandlungsbedarf – (im Nenner) gesetzt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Februar 2025 in Kraft.